

06.11.84

In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel
80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang
genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten
einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße
ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich
möglichen Betriebsumfang abzustellen."

Begründung:

Im Anhang zur 4.BImSchV werden in zahlreichen Fällen Leistungsgrenzen und Anlagengrößen genannt, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlagen einsetzt. Dabei kann es zweifelhaft sein, ob auf die installierte oder die tatsächlich genutzte Leistung oder Größe der Anlage abzustellen ist (vergleiche z.B. Nrn. 5.2, 5.3, 5.8, 5.11, 7.19, 7.21, 7.23, 8.3 und 10.7 des Anhangs). Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß jeweils der technisch und rechtlich mögliche Betriebsumfang maßgebend ist. Eine Regelung, die auf den jeweiligen tatsächlichen Betriebsumfang abstellen würde, wäre nicht sachgerecht; bei ihr wäre die Genehmigungsbedürftigkeit vom - u.U. wechselnden - Verhalten des Anlagenbetreibers abhängig. Wenn ein Anlagenbetreiber den technisch möglichen Betriebsumfang nicht ausnutzen will, kann er seinen Antrag entsprechend beschränken; maßgebend ist dann der rechtlich zulässige Betriebsumfang."

n 2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind vor dem Wort

"für"

die Worte

"mit den Betriebseinheiten und Verfahrensschritten
nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstech-
nischen Zusammenhang stehen und die"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.
Ohne die Ergänzung wäre eine Aus-
legung möglich, daß alle für den
Immissionsschutz oder den Gefahrenschutz
bedeutsamen Einrichtungen dem Geneh-
migungserfordernis unterliegen. Das
könnte bedeuten, daß sich die Genehmigung
auch auf Aufbereitungsanlagen für die
Brennstoffe erstrecken müßte, wenn diese
nicht mehr in einem räumlichen Zusammen-
hang mit der Anlage stehen, oder daß
Bürogebäude, die eine Abschirmwirkung
für Geräuschemissionen haben, von der
Genehmigungspflicht erfaßt werden. Eine
derartige Ausdehnung des Genehmigungs-
erfordernisses ist jedoch nicht bezweckt.

In 3. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind
in Buchstabe b das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen,
in Buchstabe c das Wort "oder" anzufügen sowie
folgender Buchstabe d einzufügen:

"d) die für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung
der entstehenden Reststoffe oder für eine ordnungs-
gemäße Beseitigung als Abfälle".

Begründung:

Der Umfang der genehmigungsbedürftigen
Nebeneinrichtungen muß sich auch auf
die Nebeneinrichtungen erstrecken, die
der Erfüllung der Grundpflicht nach
§ 5 Nr. 3 des BImSchG dienen.

Zum Begriff der Nebeneinrichtung wird
im übrigen auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 der
9. BImSchV hingewiesen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen einer Genehmigung die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Die vorgeschlagene Ausweitung des Katalogs der genehmigungsbedürftigen Anlagen auf "abfallrelevante" Nebenanlagen wird von dieser Ermächtigung nicht gedeckt; diese grenzt den Gesetzeszweck eindeutig ab und bezieht die Tatbestandsmerkmale des § 5 Nr. 3 BImSchG nicht mit ein.

In 4. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Wenn Nebeneinrichtungen (z.B. ein Lagerplatz für Rohstoffe oder Brennstoffe) mehr als einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu dienen bestimmt sind, muß sich jede Genehmigung auch auf die Nebeneinrichtung beziehen. Nur so kann eine umfassende Prüfung der Auswirkungen einer jeden Anlage sichergestellt werden. Unangemessener Verwaltungsaufwand ist mit einer derartigen Prüfung nicht verbunden, da die Verfahren zusammengefaßt werden können. Im übrigen dient der Vorschlag lediglich der Erhaltung des derzeitigen Rechtszustandes (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.07.1984 - 7 C 71.82 -).

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Streichung von Satz 2 hätte sachlich unvermeidbare Folgen. Dient eine Nebeneinrichtung mehreren Anlagen, so würde sich die Genehmigung aller dieser Anlagen auf die Nebeneinrichtung erstrecken. Deshalb würde die Änderung der Nebeneinrichtung, z.B. einer Vorbereitungs- oder einer Entsorgungseinrichtung oder einer abgeschirmten Lagerhalle, dazu führen, daß sämtliche beteiligten Anlagen erneut einem Genehmigungsverfahren nach § 15 BImSchG zu unterziehen wären. Dies wäre ein Verwaltungsaufwand, dem kein angemessener Nutzen für die Umwelt gegenüberstünde.

In 5. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3

ei An- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
ahme
t-
llt
f-
r 6

"(3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem gemeinsamen technischen Zweck dienen."

Begründung:

Die geltende Fassung des § 2 Nr. 1 und des § 4 Nr. 1 der 4.BImSchV hat gezeigt, daß die Voraussetzung eines "engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs" keine eindeutige Auslegung zuläßt. Der Länderausschuß für Immissionschutz hat deshalb in seiner 53. Sitzung gefordert, bei der Neufassung der 4.BImSchV eine Klärung herbeizuführen. - Ein enger räumlicher Zusammenhang sollte immer dann anzunehmen sein, wenn mehrere (Teil-)Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen. Zur Herstellung eines (engen) betrieblichen Zusammenhangs wird gefordert, daß beim Betrieb der (Teil-)Anlagen gemeinsame technische Einrichtungen genutzt werden und daß mit allen (Teil-)Anlagen ein gemeinsamer technischer Zweck verfolgt wird.

Wi 6. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3

Ent- In § 1 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

fällt

bei An-

nahme "Mehrere Anlagen stehen in einem engen räumlichen und

von betrieblichen Zusammenhang, wenn ihre Emissionen zusammen

Zif- abgeleitet und zusammen gemindert werden können.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Begriff des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs sollte im Interesse der Rechtssicherheit exakt definiert werden. Vom Zweck des Gesetzes her ist ein "enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang" dann anzunehmen, wenn die (Teil-)Anlagen so nahe beieinander liegen, daß ihre Emissionen zusammen abgeleitet und zusammen gemindert werden können.

In 7. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 5 -neu-

In § 1 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Wird die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden nicht genehmigungsbedürftigen Anlage erstmals überschritten, dürfte zwar nicht zu bezweifeln sein, daß die (einheitliche) Gesamtanlage damit zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage wird. Unklar ist jedoch, ob sich die aus Anlaß der Erweiterung einzuholende Genehmigung nur auf die vorgesehenen Änderungen oder auf die Gesamtanlage erstrecken muß.

8. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Soweit die Zuordnung zu den Spalten von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend."

Begründung:

Die Zuordnung zu den Spalten 1 oder 2 des Anhangs hängt in zahlreichen Fällen vom Erreichen oder Überschreiten bestimmter Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen ab. Dabei kann es zweifelhaft sein, ob auf die installierte oder die tatsächlich genutzte Leistung oder Größe der Anlage abzustellen ist. Ähnlich wie bei der Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit ist hier eine Klarstellung geboten. Auf die Begründung zur Ergänzung des § 1 Abs. 1 wird insoweit verwiesen (oben Ziffer 1).

In

9. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

In § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen im Anhang zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Bei der Fassung der Vorlage der Bundesregierung wäre stets das vereinfachte Verfahren durchzuführen, wenn eine Anlage unter verschiedene Nummern des Anhangs zu subsumieren ist. Das ist aber nicht sachgerecht und zumindest im Verhältnis von Nr. 8.1 zu Nr. 1.2 und im Verhältnis von Nr. 9.9 zu Nr. 9.10 offensichtlich nicht beabsichtigt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung führt nicht zur Klarstellung des Gewollten; im Gegenteil:

Nach der Vorlage der Bundesregierung sind in Spalte 2 des Anhangs Anlagen aufgeführt, die sich zwar (auch) unter die allgemeinen Merkmale eines Anlagentypes nach Spalte 1 subsumieren lassen, aufgrund besonderer - in Spalte 2 enthaltener - Merkmale aber nur dem vereinfachten Verfahren unterliegen sollen. Dies wird durch den Text der Bundesregierung eindeutig klargestellt, während die vom InA vorgeschlagene Fassung keine gleichwertige Aussage macht; sie läßt offen, welches - in Spalte 1 oder Spalte 2 - die "speziellere Anlagenbezeichnung" ist.

n 10. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 4

In § 2 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Wird die für die Zuordnung zu den Spalten 1 oder 2 des Anhangs maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder durch eine sonstige Erweiterung der Anlage erreicht oder überschritten, wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

n 11. Zu Artikel 1 § 4

In § 4 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die bayerische Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen ist nach ihrem § 7 Satz 2 am 31.12.1977 außer Kraft getreten.

In 12. Zu Artikel 1 Anhang

Im Anhang sind bei der Angabe der maßgebenden Leistungsgrenze oder Anlagengröße jeweils die Worte

"und mehr"

durch die Worte

"oder mehr"

zu ersetzen, und zwar

a) in Spalte 1 in den Nummern 1.1, 1.2, 1.6, 1.8, 2.10, 2.13, 3.4, 3.9, 3.13., 3.14, 3.18, 3.21, 4.8, 4.9, 5.1 bis 5.3 Buchst. b, 6.2, 7.1, 7.2, 7.21, 7.23, 8.1, 8.4, 8.6, 9.1 bis 9.6 und 9.10 sowie

b) in Spalte 2 in den Nummern 1.3, 1.5, 1.7, 2.10, 2.12, 3.3, 3.8, 3.15 Buchst. b, 4.9, 4.10, 5.7, 5.8, 5.11, 6.2, 7.19, 7.29, 9.9, 10.8, 10.11, 10.13, 10.14 und 10.16.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 13. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.01 - neu - und zu Artikel 3 § 1 Abs. 1 Nr.01 -neu

a) In Artikel 1 ist im Anhang vor Nummer 1.1 folgende Nummer 1.01 voranzustellen:

"1.01 Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, soweit die Feuerungs-wärmeleistung
a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt und
b) bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt übersteigt

- ".

Begründung:

Nach der geltenden Fassung der 4.BImSchV wie auch nach der vorgelegten Neufassung sind lediglich einzelne Teile eines Kraftwerks oder Heizwerks genehmigungsbedürftig (Feuerungsanlage, Kühlturm, Elektroumspannwerk). Kraftwerke und Heizwerke bilden jedoch technisch eine Einheit. Sie sollten deshalb insgesamt der Genehmigungspflicht unterworfen werden. Teile einer einheitlichen technischen Anlage werden auch in anderen Fällen nicht von der Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen, wenn von ihnen nicht in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen (vgl. z. B. Nr. 4.1 des Anhangs). Für den Betreiber wäre eine derartige Regelung nachteilig, da seine Anlage dann nicht insgesamt den immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutz genießen würde (vgl. § 14 BImSchG).

b) In Artikel 3 ist in § 1 Abs. 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

- "01. Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, soweit die Feuerungswärmeleistung
- a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 150 Megawatt und
 - b) bei gasförmigen Brennstoffen 250 Megawatt übersteigt;"

Begründung:

Anpassung an die Ergänzung des Anhangs zur 4.BImSchV (vorstehend a).

Den Empfehlungen unter a und b widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

zu a:

Ein sachliches Bedürfnis für eine neue Nr. 1.01 besteht nicht. Durch die Vorlage der Bundesregierung ist nämlich - wie schon nach geltendem Recht - sichergestellt, daß alle Teile und Nebeneinrichtungen von Kraftwerken und Holzwerken, die immissionsschutzrechtlich von Bedeutung sind, der Genehmigung unterliegen. Die Einführung der komplexen Begriffe "Kraftwerke" und "Heizwerke" hätte dagegen die unerwünschte Folge, daß sich das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auch auf solche Teile von Kraftwerken und Heizwerken erstreckt, von denen keinerlei schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren im Sinne des BImSchG ausgehen können.

Demgegenüber greift auch nicht der Hinweis in der Begründung durch, daß Kraftwerke und Heizwerke eine "technische Einheit" bilden. Dieser Gesichtspunkt würde vielmehr - da er für viele gewerbliche Betriebe angeführt werden könnte - allenfalls zu einer Überdehnung oder Auflösung des Immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriffs führen.

zu b:

Folge des Widerspruchs zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.01 (oben zu a): Wenn eine Änderung der 4. BImSchV unterbleibt, bedarf es insoweit auch keiner Anpassung der 5. BImSchV an die 4. BImSchV.

n 14. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.3

In Anhang Nr. 1.3 ist Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr".

Begründung:

Mit der ~~Fassung der Verordnung~~ werden nur Anlagen genehmigungsbedürftig, die Wärme und Strom gleichzeitig erzeugen. Anlagen gleicher Größe, die Wärme oder Strom alternativ erzeugen, werden trotz gleicher Auswirkungen auf die Umwelt nicht erfaßt. Ebenfalls nicht erfaßt werden Anlagen, die ausschließlich mechanische Energie erzeugen. Diese Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind nicht begründet.

Wi

15. Artikel 1 Anhang Nr. 1.4

In Anhang Nr. 1.4 sind in Spalte 1 nach dem Wort
"Arbeitsmaschinen"

die Worte

"mit einem Abgasvolumenstrom von 60.000 m³ je Stunde
und mehr"

einzufügen;

in Spalte 2 ist folgender Text aufzunehmen:

"Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeits-
maschinen mit einem Abgasvolumenstrom von weniger als
60.000 m³ je Stunde, ausgenommen Gasturbinen mit ge-
schlossenem Kreislauf".

Begründung:

Kleinere Gasturbinen werden wie
Verbrennungsanlagen nach Nr. 1.3
zur Kraft-Wärme-Kopplung verwendet.
Beide Anlagengruppen sind hinsicht-
lich ihrer Umweltauswirkungen ver-
gleichbar. Es sollte dabei, auch
aus Gründen der Wettbewerbsfähig-
keit für Gasturbinen mit geringer
Leistung das vereinfachte Verfahren
vorgesehen werden. Als Begrenzung
sollte die auch in Nr. 3.3.1.4.1
des Entwurfs zur Änderung des 3.
Teils der TA-Luft vorgesehene
Leistungsgrenze festgelegt werden.

In 16. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.7

In Anhang Nr. 1.7 ist in Spalte 2 das Wort

"Elektroumspannwerke"

durch die Worte

"Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der Elektroumspannwerke ist zu unbestimmt. Er läßt offen, ab welcher Größe Elektroumspannanlagen als "Werke" anzusehen sind und welche Einrichtungen einem Elektroumspannwerk zuzuordnen sind. Die Änderung stellt klar, daß alle Elektroumspannanlagen genehmigungsbedürftig sind und daß sich die Genehmigungsbefürftigkeit auch auf die Schaltfelder erstreckt.

In 17. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.8

In Anhang Nr. 1.8 sind in Spalte 2 nach den Worten
"Leistung von"
die Worte
"1 t bis"
einzufügen.

Begründung:

Nach der vorgesehenen Anlagenbeschreibung sind alle Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 t je Std. genehmigungspflichtig. Die empfohlene Einfügung einer unteren Leistungsgrenze dient dazu, Kleinanlagen aus der Genehmigungspflicht herauszunehmen.

In 18. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.2

In Anhang Nr. 2.2 sind in Spalte 2 nach den Worten
"für Sand"
die Worte
"oder Kies"
anzufügen.

Begründung:

Klassieranlagen für Kies sind in ihrem Emissionsverhalten denen für Sand ähnlich. Untersuchungsberichte bestätigen, daß bei der Errichtung und dem Betrieb von Klassieranlagen für Kies bei Anlagen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik errichtet werden, schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

19. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.10

In Anhang Nr. 2.10 ist in Spalte 2 nach dem Wort "Besatzdichte" das Wort "bis" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

In 20. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.10 a -neu- und Nr. 3.1

Im Anhang ist nach Nummer 2.10 folgende Nummer 2.10 a einzufügen:

"2.10 a	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	-	"
---------	---	---	---

Als Folge sind in Anhang Nr. 3.1 in Spalte 1 die Worte
"mineralischer Stoffe"
durch die Worte
"von Erzen"
zu ersetzen.

Begründung:

Mineralische Stoffe werden von Nummer 2 "Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe" des Anhangs erfaßt. Deshalb sollten die Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe auch unter Nummer 2 des Anhangs aufgeführt werden.

In 21. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.11

In Anhang Nr. 2.11 sind in Spalte 2 die Worte
"oder Gasbetonsteinen"
durch die Worte
"Gasbetonsteinen oder Zementfaserplatten"
zu ersetzen.

Begründung:

Als Ersatz für Asbestzementplatten werden neuerdings Platten aus Wollastonite, Kieselsäure, Fasern und Zement unter Dampfüberdruck hergestellt. Diese sind aus der Sicht des Immissionsschutzes mit den anderen genannten Produkten vergleichbar.

In 22. Zu Artikel 1 Anhang 2.12

In Anhang Nr. 2.12 sind in Spalte 2 die Worte
"Beton oder Mörtel"
durch die Worte
"Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement"
zu ersetzen.

Begründung:

Straßenbaustoffe, die unter Verwendung von Zement hergestellt werden, fallen nicht unter die Begriffe "Beton" oder "Mörtel" und sind deshalb bei Nr. 2.12 nicht erfaßt. Die Anlagen haben aber vergleichbare Geräuschemissionen wie Fertigbetonanlagen und sollten deshalb in Spalte 2 aufgenommen werden.

In 23. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.13

In Anhang Nr. 2.13 sind in Spalte 2 die Worte
"auf Maschinen"
zu streichen.

Begründung:

Das Emissionsverhalten der Anlagen nach Spalte 2 ist nur graduell in Abhängigkeit von der Leistung unterschiedlich von den Anlagen nach Spalte 1. Daher ist es nicht gerechtfertigt, den Anlagenbegriff anders zu definieren als in Spalte 1.

In 24. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.14

In Anhang Nr. 2.14 ist in Spalte 2 folgender Halbsatz anzufügen:

"; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt".

Begründung:

Klarstellung, daß die generelle Freistellung von der Genehmigungspflicht für eine Betriebsdauer, die über die auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden sechs Monate nicht hinausgeht, auch im vorliegenden Fall der auf eine Zeit von maximal zwölf Monaten beschränkten Betriebsdauer Anwendung findet.

In 25. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.3

In Anhang Nr. 3.3 sind in Spalte 1 nach den Worten
"Schmelzanlagen für Gußeisen"
die Worte
"oder Stahl"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Anpassung an den Text in Spalte 2.

In 26. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.3

In Anhang Nr. 3.3 sind in Spalte 2 die Worte
"oder Vakuum-Schmelzanlagen"
durch die Worte
"sowie Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 27. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.4

In Anhang Nr. 3.4 ist in den Spalten 1 und 2 der vierte
Spiegelstrich jeweils wie folgt zu fassen:

"- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen,
die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und
Kupfer bestehen, und".

Begründung:

Bei der Raffination von NE-Metallen
fallen silberhaltige Legierungen an,
die zum Teil feuerraffiniert werden.
Diese Legierungen können Blei, Cadmium
u.a. toxische Stoffe enthalten.
Außerdem wird zur Herstellung von Schmuck-
loten die Legierung Ag10Cd verwendet,
die in kleinen Schmelzanlagen hergestellt
wird. Aufgrund der Umweltprobleme mit
diesen Anlagen sollte die alte Formulie-
rung beibehalten werden.

In 28. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.6

In Anhang Nr. 3.6 ist in Spalte 2 vor den Worten
"Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen" das Wort
"oder"
durch das Wort
"sowie"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 29. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.14

In Anhang Nr. 3.14 ist Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit
einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt
oder mehr".

Begründung:

Das Emissionspotential der unter
Nr. 3.14 Buchstabe b genannten
Anlagen ist gering. Beim Betrieb von
Schlagscheren sind Luftverunrei-
nungen nicht zu erwarten. Die Geräusch-
entwicklung ist nicht bedeutend und
technisch beherrschbar.

n 30. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.15

In Anhang Nr. 3.15 ist Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von

- a) Dampfkesseln,
- b) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von 5 Kubikmetern oder mehr oder
- c) Containern von 7 Quadratmetern Grundfläche oder mehr".

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung dient der Klarstellung des Gewollten, weil insbesondere

- die Reparatur von Containern zu erheblichen Lärmemissionen führt
- unter dem Begriff Container nicht nur Behälter, sondern auch offene Plattformen (Flats) zur Verladung von Stückgütern zusammengefaßt sind.

Die Grundflächenmaße entsprechen denen aus den Begriffsbestimmungen des "Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC)" vom 2. Dezember 1972 (BGBl. II, S. 253 vom 17. Februar 1976). Für die verschiedenen Bauarten - Stückgut-, Kühl-, Tank-Container - gelten die ISO-Normen 1496 I - III.

Wi 31. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.21

Hauptempfehlung:

In Anhang Nr. 3.21 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 32

"3.21	Einrichtungen zum Mahlen und Schmelzen von Blei sowie zur Formierung von Bleiakkumulatoren als Teile von Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von 1 500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen und mehr je Tag	Einrichtungen zum Mahlen und Schmelzen von Blei sowie zur Formierung von Bleiakkumulatoren als Teile von Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von weniger als 1 500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag"
-------	---	---

Begründung:

Die Genehmigungspflicht sollte auf die emissionsrelevanten Anlagenteile beschränkt werden. Es besteht kein Bedürfnis, außer den Bleimühlen und -schmelzen sowie der Formierung auch die Montagebänder in die Genehmigungspflicht einzubeziehen. An den Montagebändern entstehen zwar bei bestimmten Arbeitsgängen (im wesentlichen beim Vergießen der Zellenverbinder mit Blei) geringe Bleiemissionen, die aus Gründen des Arbeitsschutzes abgesaugt werden müssen. Diese Emissionen sind jedoch quantitativ unbedeutend und tragen im Vergleich zu den Emissionen aus den Bleimühlen und -schmelzen sowie der Formierung nur unwesentlich zu den Gesamtemissionen bei. Andererseits hätte die Einbeziehung der Montagebänder zur Folge, daß bei jeder Änderung der Produktlinien ein Änderungs genehmigungsverfahren durchgeführt werden müßte. Dies beeinträchtigte die Möglichkeit der Hersteller von Bleiakkumulatoren, sich flexibel auf die sich ändernden Anforderungen des Marktes einzustellen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Die für die Abgrenzung zwischen vereinfachtem und förmlichem Verfahren festgesetzte Mengenschwelle ist bei 1 500 Starterbatterien oder 1 500 Industriebatteriezellen anzusetzen. Bliebe es bei 1 500 Starterbatteriezellen, liefe die Vorschrift leer. Da eine Starterbatterie mit der üblichen Spannung von zwölf Volt aus sechs Zellen besteht, betrüge die Mengenschwelle lediglich 250 Starterbatterien. Betriebe, die derart kleine Serien fertigen, existieren nicht. Da eine Starterbatterie mit sechs Zellen auch etwa dem Bleigewicht einer Industriebatteriezelle entspricht, dürfte die vorgeschlagene Korrektur auch auf keine materiellen Bedenken stoßen.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Durch die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene, auf Einengung der Genehmigungsbedürftigkeit von Bleiakkumulatorenfabrikerzielende Fassung werden wesentliche emissionsrelevante Anlagenbereiche, z. B. Anlagen zur Herstellung von Bleioxid durch Versprühen (Bleiemissionen) oder Anlagen zum Laden von Batterien (Schwefeloxide in Aerosolen), nicht erfaßt.

Wi 32. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.21

Hilfsempfehlung:

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 31

In Anhang Nr. 3.21 sind in den Spalten 1 und 2
jeweils die Worte
"1500 Starter- oder Industriebatteriezellen"
durch die Worte
"1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die für die Abgrenzung zwischen vereinfachtem und förmlichen Verfahren festgesetzte Mengenschwelle ist bei 1500 Starterbatterien oder 1500 Industriebatteriezellen anzusetzen. Bliebe es bei 1500 Starterbatteriezellen, liefe die Vorschrift leer. Da eine Starterbatterie mit der üblichen Spannung von zwölf Volt aus sechs Zellen besteht, beträgt die Mengenschwelle lediglich 250 Starterbatterien. Betriebe, die derart kleine Serien fertigen, existieren nicht. Da eine Starterbatterie mit sechs Zellen auch etwa dem Bleigewicht einer Industriebatteriezelle entspricht, dürfte die vorgeschlagene Korrektur auch auf keine materiellen Bedenken stoßen.

In 33. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.23

a) In Anhang Nr. 3.23 ist Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderen als dem in 3.22 genannten Verfahren".

Begründung:

Es werden u. a. Pulver der Zusammensetzung CuSnNi (87/10/3) CuNi (80/20) CuSnPb (80/10/10) Pb (99,7) PbSn (37/63) hergestellt. Die Herstellung dieser Pulver muß aufgrund der toxischen Emissionen genehmigungsbedürftig bleiben.

b) In Anhang Nr. 3.23 ist in Spalte 2 folgender Text aufzunehmen:

"Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten nach einem anderen als dem in 3.22 genannten Verfahren".

Begründung:

Bei der Herstellung von Metallpulvern (Kupfer und Kupferlegierungen), z.B. durch Verdüsen mit Wasser oder Luft, aber auch beim Sieben, Umfüllen und sonstigen Operationen, kommt es zu staubförmigen Emissionen.

Der Empfehlung unter Buchstabe b widerspricht der ...

Der Empfehlung unter Buchstabe b widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Bei der Herstellung von Metallpulvern und Pasten nach anderen als den in Nr. 3.22 und 3.23 bereits genannten Verfahren sind schädliche Umwelteinwirkungen weder im Lärmbereich noch bei Erschütterungen noch im Luftbereich zu erwarten. Die befürchteten staubförmigen Emissionen sind als nicht erheblich belästigend zu werten. Einer Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen bedarf es deshalb nicht.

34. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.1

In Anhang Nr. 4.1 Buchstabe d ist das Wort "sowie" durch die Worte "oder von" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

n 35. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.1 und zu Artikel 3

Hauptempfehlung:

di An-
ahme
ntfal-
en die
ffern
5 und 37

- a) In Artikel 1 sind in Anhang Nr. 4.1
in Buchstabe p nach dem Wort "Waschmitteln" der Strichpunkt sowie
der zweite Halbsatz
zu streichen.

Begründung:

Durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen können in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden. So können von Urananreicherungsanlagen erhebliche Emissionen an Fluorwasserstoff ausgehen. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, derartige Anlagen von der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auszunehmen, zumal das Atomgesetz insoweit eine umfassende Prüfung nicht vorsieht (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes). Deshalb muß die Erzeugung von Kernbrennstoffen insoweit von Nummer 4.1 erfaßt bleiben, als es sich dabei um chemische Umwandlungsprozesse handelt. Entsprechendes gilt für Wiederaufbereitungsanlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ergeben sich hieraus wegen der Konzentrationsvorschrift des § 8 Abs. 2 des Atomgesetzes keine Erschwernisse. Die Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen brauchen von Nummer 4.1 ohnehin nicht ausdrücklich ausgenommen zu werden, da es sich hierbei nicht um einen chemischen, sondern vielmehr um einen physikalischen Vorgang handelt.

- b) In Artikel 3 ist in § 1 Abs. 1 in Nummer 21 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Soweit es sich bei den Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen um chemische Umwandlungsprozesse handelt, können in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen infolge erheblicher Emissionen an Fluorwasserstoff hervorgerufen werden. Zur

innerbetrieblichen Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes kann bei Anlagen dieser Art nicht auf die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten verzichtet werden. Entsprechendes gilt für Wiederaufbereitungsanlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe.

Die Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen brauchen nicht ausdrücklich von Nummer 21 ausgenommen zu werden, da es sich bei der Kernspaltung nicht um einen chemischen, sondern vielmehr um einen physikalischen Vorgang handelt.

Den Empfehlungen unter a und b widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Atomgesetz verlangt eine umfassende Prüfung zwecks Reinhaltung der Luft im Hinblick auf die Wirkungsseite; Gesichtspunkte des Immissionsschutzes werden somit bereits im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren voll berücksichtigt. Dabei sind ohnehin alle einschlägigen Behörden zu beteiligen (§ 7 Abs. 4 Atomgesetz).

Ein Handlungsbedarf zur Änderung der bisherigen Bestimmung hat sich auch in der Praxis nicht gezeigt.

Wenn trotzdem ohne inhaltliches Mehr an Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zusätzlich eine einvernehmliche Beachtung der formalen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen durch verschiedene zuständige Behörden verlangt würde (s. § 8 Abs. 2 Satz 2 Atomgesetz), wären gravierende Erschwernisse des Verfahrensablaufs unvermeidlich.

36. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.1 und Artikel 3

Hilfsempfehlung:

Entfällt a) In Artikel 1 sind in Anhang Nr. 4.1 im zweiten Halbsatz
bei An- die Worte "Erzeugung oder" zu streichen.
nahme von
Ziffer 35

Begründung:

Durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen können in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden. So können von Urananreicherungsanlagen erhebliche Emissionen an Fluorwasserstoff ausgehen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, derartige Anlagen von der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auszunehmen, zumal das Atomgesetz insoweit eine umfassende Prüfung nicht vorsieht (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes).

b) In Artikel 3 sind in § 1 Abs. 1 in Nummer 21 im zweiten Halbsatz die Worte "Erzeugung oder" zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung der Nr. 4 2. Halbsatz des Anhangs zur 4.BImSchV (oben a).

Den Empfehlungen unter a und b widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

(wie Begründung zum Widerspruch zu Ziffer 35 - oben S. 32 -).

- Wi 37. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.1,
Artikel 3 § 1 Abs. 1 Nr. 21 und
Artikel 4 Anhang I Nr. 4 Buchstabe k

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 35

In Artikel 1 Anhang Nr. 4.1 sind
nach dem Wort "Kernbrennstoffen"
die Worte
"oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe"
anzufügen.

Begründung:

Bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe entstehen nur geringe konventionelle Emissionen. Die aufgrund des Atomrechts geforderten technischen Einrichtungen zur Rückhaltung radioaktiver Stoffe stellen gleichzeitig sicher, daß diese konventionellen Emissionen nicht bzw. nur in Spuren weit unter der Schädlichkeitsgrenze in die Umwelt gelangen. Dasselbe gilt, soweit nach § 5 Nr. 1 BImSchG sonstige konventionelle Gefahren abzuwehren sind. Die aufgrund des Atomrechts geforderten Maßnahmen zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr gehen über die Anforderungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) hinaus und sichern die Anlagen auch gegen dieses Risiko. Insgesamt werden die Anforderungen des BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen bei Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe voll durch das Atomgesetz abgedeckt.

Folgeänderungen:

In Artikel 3 § 1 Abs. 1 sind in Nummer 21
nach dem Wort "Kernbrennstoffen"
die Worte
"oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe"
einzufügen.

In Artikel 4 Anhang I Nr. 4 ist Buchstabe k zu streichen.

In 38. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.2

In Anhang Nr. 4.2 ist in Spalte 1 folgender Halbsatz anzufügen:

", auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Anlagen weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden".

Begründung:

Die uneingeschränkte zeitbezogene Ausnahme von der Genehmigungspflicht hätte zur Folge, daß diese Anlagen, die wegen der besonderen von ihnen ausgehenden Gefahren der Störfall-Verordnung unterliegen sollen, genehmigungsfrei betrieben werden könnten. Diese Anlagen würden außerdem auch nicht unter die Störfall-Verordnung fallen, obwohl von einer kurzzeitig betriebenen Anlage die gleichen Gefahren ausgehen können wie von einer länger als sechs Monate betriebenen.

In 39. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.2

In Anhang Nr. 4.2 ist in Spalte 2 nach dem Wort "Pflanzenschutz-" das Wort "oder" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

In 40. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 5.2

In Anhang Nr. 5.2 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"5.2

Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke

- a) als organische Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 500 kg je Stunde oder mehr eingesetzt werden, oder
- b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg je Stunde oder mehr eingesetzt werden.

Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke

- a) als organische Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 50 kg bis weniger als 500 kg je Stunde eingesetzt werden, oder
- b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

In 41. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 5.3

In Anhang Nr. 5.3 ist in Spalte 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- "b) Kunststoffen oder Gummi, unter Einsatz von 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr".

Begründung:

Durch das Wort "und" im jetzigen Text ist nicht klargestellt, worauf sich die angegebene Menge an organischen Lösungsmitteln bezieht.

In 42. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 5.3

In Anhang Nr. 5.3 sind in Spalte 2 die Worte
"und organischen Lösungsmitteln, soweit von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden"

durch die Worte

", unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch das Wort "und" im jetzigen Text ist nicht klargestellt, worauf sich die angegebene Menge an organischen Lösungsmitteln bezieht.

In 43. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 6.2

In Anhang Nr. 6.2 ist in Spalte 1 das Wort
"Papiermaschinen"

durch die Worte

"Maschinen zur Herstellung von Papier"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bei der gleichen Nummer in Spalte 2 verwendete Formulierung "Maschinen zur Herstellung von Pappe oder Wellpappe" ist eindeutig und fachlich korrekt. Der Ausdruck "Papiermaschinen" kann unterschiedliche Maschinenarten betreffen (z. B. Herstellungsmaschinen oder Verarbeitungsmaschinen).

Dieser Empfehlung widerspricht der ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Der Ausdruck "Papiermaschinen" ist eindeutig und fachlich korrekt. Dagegen ist bei dem Ausdruck "Maschinen zur Herstellung von Papier" offen, an welcher Stelle des Produktionsprozesses die Genehmigungspflicht für die Anlagen einsetzen soll. Die Änderung wäre deshalb geeignet, Unsicherheit zu schaffen.

In 44. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.1

In Anhang Nr. 7.1 ist in Spalte 1 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Bestände, die kleiner sind als jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt".

Begründung:

Die Fassung der Vorlage kann zu dem Mißverständnis führen, bis zu 10 v.H. der Platzzahlen für die einzelnen Tierarten sollten in jedem Fall unberücksichtigt bleiben, auch wenn der jeweilige Bestand 10 v.H. der genannten Platzzahlen übersteigt. Eine solche Auslegung wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Deshalb ist eine Klarstellung angezeigt.

In 45. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.3 und Artikel 3 § 1

- a) In Artikel 1 sind in Anhang Nr. 7.3 in Spalte 1 die Worte
", die in handwerklichem Umfang betrieben werden"
durch die Worte
"mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte deshalb durch die Angabe einer Leistungsgrenze ersetzt werden.

- b) In Artikel 3 sind in § 1 Abs. 1 in Nummer 31 die Worte ", die in handwerklichem Umfang betrieben werden" durch die Worte "mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung von Nr. 7.3 des Anhangs zur 4. BImSchV (oben a).

In 46. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.4

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 47

In Anhang Nr. 7.4 ist in Spalte 2 der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Fleischereien, in denen je Woche weniger als
4.000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden".

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte deshalb durch die Angabe einer Leistungsgrenze ersetzt werden.

Wi 47. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.4

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 46

In Anhang Nr. 7.4 ist in Spalte 2 der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Fleischereien, in denen je Woche weniger als
8.000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden".

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte deshalb durch die Angabe einer Leistungsgrenze ersetzt werden.

Begründung gegenüber der abweichenden
Empfehlung des Ausschusses für Innere
Angelegenheiten:

Die vom Ausschuss für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Leistungsgrenze von 4.000 Kilogramm Fleisch je Woche ist zu niedrig angesetzt, weil in Großstädten zahlreiche Handwerksbetriebe diese Grenze überschreiten, während bei einer Leistungsgrenze von 8.000 Kilogramm je Woche die handwerkliche Verarbeitung im Regelfalle nicht erfaßt wird.

In 48. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.5

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 49

In Anhang Nr. 7.5 ist in Spalte 2 der zweite Spiegel-
strich wie folgt zu fassen:

"- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger
als 300 Kilogramm Fleisch- oder Fischwaren je Woche".

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs"
hat in der Praxis zu Schwierigkeiten
geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2
des Anhangs). Er sollte deshalb durch
die Angabe einer Leistungsgrenze er-
setzt werden.

Wi 49. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.5

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 48

In Anhang Nr. 7.5 ist in Spalte 2 der zweite Spiegel-
strich wie folgt zu fassen:

"- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als
1.000 Kilogramm Fleisch- oder Fischwaren je Woche".

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Um-
fangs" hat in der Praxis zu Schwie-
rigkeiten geführt (vgl. die Begrün-
dung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er
sollte deshalb durch die Angabe
einer Leistungsgrenze ersetzt wer-
den.

Die Leistungsgrenze von 1.000 Kilo-
gramm je Woche ist so angesetzt,
daß die handwerklichen Räucheranla-
gen im Regelfall nicht erfaßt wer-
den.

Zusätzliche Begründung gegenüber der
abweichenden Empfehlung des Ausschusses
für Innere Angelegenheiten:

Die vom Ausschuß für Innere Angelegen-
heiten vorgeschlagene Leistungsgrenze
von 300 Kilogramm je Woche ist zu
niedrig angesetzt, sie wird bereits
von kleinen Handwerksbetrieben über-
schritten.

Wi 50. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.6, 7.7, 7.13

In Anhang Nr. 7.6, 7.7 und 7.13 ist in Spalte 2 jeweils folgender Halbsatz anzufügen:

" , wobei Freigrenzen nach Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten".

Begründung:

Diese Anlagen können auch in handwerklichem Umfang betrieben werden mit entsprechend geringeren Emissionen. Sie sind vielfach Bestandteil handwerklich betriebener Fleischereien, die in Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

In 51. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.11

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 52

In Anhang Nr. 7.11 sind in Spalte 1 im ersten Spiegelstrich die Worte "die in handwerklichem Umfang betrieben werden" durch die Worte
"in denen je Woche weniger als 4.000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte deshalb durch die Angabe einer Leistungsgrenze ersetzt werden.

Wi 52. Artikel 1 Anhang Nr. 7.11

ntfällt
ei Annahme
on Zif-
er 51

In Anhang Nr. 7.11 sind in Spalte 1 im ersten Spiegel-
strich die Worte

"die in handwerklichem Umfang betrieben werden"

durch die Worte

"in denen je Woche weniger als 8.000 Kilogramm

Fleisch verarbeitet werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Um-
fangs" hat in der Praxis zu Schwier-
igkeiten geführt (vgl. die Begrün-
dung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte des-
halb durch die Angabe einer Leistungsgrenze er-
setzt werden.

Zusätzliche Begründung gegenüber der abweichenden
Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten:

Die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorge-
schlagene Leistungsgrenze von 4.000 Kilogramm Fleisch
je Woche ist zu niedrig angesetzt,
weil in Großstädten zahlreiche
Handwerksbetriebe diese Grenze
überschreiten, während bei einer
Leistungsgrenze von 8.000 Kilogramm
je Woche die handwerkliche Verar-
beitung im Regelfalle nicht erfaßt
wird.

In 53. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.12

In Anhang Nr. 7.12 ist Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden".

Begründung:

Unter dem Gesichtspunkt des Immissions-schutzes kommt es abweichend von den Formulierungen im Tierkörperbeseitigungs-gesetz nicht auf den Vorgang des Ablie-fers an. Im übrigen dient die Änderung der Anpassung an die üblichen Formulierungen in der 4. BImSchV.

In 54. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.21

In Anhang Nr. 7.21 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen je Tag oder mehr	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag"
---	--

Begründung:

Anlagen dieser Art sind vorwiegend in hohen baulichen Anlagen einge-richtet. Maschinen zum Antrieb der Mühleneinrichtungen wie auch die Transporteinrichtungen für die ange-gebene Produktionsleistung sind je nach Standort geeignet, einen erheb-lichen Beitrag zur Geräuschimmission in der Nachbarschaft zu leisten.

n 55. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.32 -neu-

Im Anhang ist nach Nummer 7.31 folgende Nummer 7.32 einzufügen:

"7.32

-
Anlagen zur Herstellung
von Milchpulver".

Begründung:

Anlagen zur Herstellung von Milchpulver weisen sehr hohe Schalleistungspegel auf. Eine ausreichende Schalldämmung der Außenhautelemente kann nur bei der Errichtung der Anlagen sichergestellt werden. Nachträgliche technische Maßnahmen zur Emissionsminderung an der Anlage sind technisch schwierig zu verwirklichen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Sprühtürme erfüllen nicht die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Es kommt im übrigen nicht darauf an, welcher Schallpegel im Innern einer Anlage erreicht wird; sonst wäre jede Schreinerei und Schlosserei eine genehmigungsbedürftige Anlage. Die Tatsache von Nachbarschaftsbeschwerden sind kein objektives Kriterium für die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen.

Wi

56. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 8 und 8.6

In der Überschrift zu Anhang Nr. 8 ist
", Abwasserbehandlung" zu streichen;

im Anhang ist Nummer 8.6 zu streichen.

Begründung:

Diese Neuaufnahme in den Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen würde zu einer doppelten Zuständigkeit für die Genehmigung von Abwasseranlagen führen.

Ein zusätzliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für derartige Anlagen ist nicht erforderlich. Das geltende Wasserrecht, insbesondere § 18b WHG, bietet hinreichende Grundlagen, Umweltbelastungen durch Gerüche und Geräusche beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen zu verhindern. Schon bisher wurden diese Belange bei der Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen berücksichtigt. An den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden bereits beteiligt.

Mehrfache Zuständigkeiten ohne sachlichen Grund widersprechen den von der Bundesregierung und allen Landesregierungen erklärten Zielen und Grundsätzen zur Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung und zum Abbau überflüssiger Vorschriften.

Im übrigen erscheint die Abgrenzung nach Leistungsgröße nicht sachgerecht, weil eine Geruchsentwicklung eher durch Art des Abwassers und Betriebsweise als durch die Kapazität der Anlage bestimmt wird.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Abwasserbehandlungsanlagen sind in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die Emissionen geruchsintensiver Stoffe, zu verursachen. Durch wasserrechtliche Vorschriften ist die Begrenzung von Luftverunreinigungen nicht geregelt. § 18 b WHG verlangt lediglich die Beachtung der Regeln der Abwassertechnik, nicht jedoch - wie § 5 Nr. 2 BImSchG - die Einhaltung des Standes der Technik zur Luftreinhaltung.

In 57. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 8.1

In Anhang Nr. 8.1 ist in den Spalten 1 und 2 jeweils folgender Halbsatz anzufügen:

"; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden".

Begründung:

Bei der Verbrennung von halogenierten Kohlenwasserstoffen können hochtoxische Stoffe entstehen.

In 58. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 8.3

In Anhang Nr. 8.3 ist in Spalte 2 das Wort "bis" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

59. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.1

In Anhang Nr. 9.1 sind in Spalte 2 die Worte
", ausgenommen erdgedeckte Lagerung, soweit die Behälter all-
seitig mit mehr als 0,5 Meter Erde bedeckt sind"
zu streichen.

Begründung:

Die Erddeckung ist eine von mehreren
grundsätzlich möglichen und im Einzel-
fall u.U. notwendigen Maßnahmen des
Gefahrenschutzes bei der Aufstellung
von Lagerbehältern für Flüssiggas. Die
Durchführung dieser Maßnahme steht damit
im Zusammenhang mit der im Einzelfall
gegebenen Frage der Genehmigungsfähig-
keit, nicht aber mit der generellen
Frage nach der Notwendigkeit der Geneh-
migungspflicht.

Falls die im Regierungsentwurf vorgesehene,
hier zur Streichung vorgeschlagene Ausnahme
die uneingeschränkte planungsrechtliche Zu-
lassung erdgedeckter Behälter in Wohnungs-
gebieten bezwecken sollte (wie dies der
Wirtschaftsausschuß in dem nachstehenden
Widerspruch annimmt), wäre sie in der
Sache höchst bedenklich.

Dieser Empfehlung widerspricht . . .

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Genehmigungsbedürftig sind Anlagen dann, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erfüllen. Diese Voraussetzungen erfüllen erdbedeckte Lagerbehälter für Flüssiggas nicht. Eine Streichung der Ausnahme in Anhang Nr. 9.1 Spalte 2 ist deshalb sachlich nicht geboten.

Die Streichung hätte zudem unerwünschte Folgen: Erdbehälter sind aus Sicherheitsgründen erwünscht. Ein Anreiz hierzu, nämlich die Genehmigungsfreiheit, würde entfallen. Zudem dürfen genehmigungsbedürftige Anlagen in Gewerbegebieten und Wohngebieten nur ausnahmsweise errichtet werden. Erdgasbehälter mit einer Lagerkapazität von bis zu 3 t reichen aber z.B. für den Betrieb von Wärmeöfen oder für den Winterbetrieb in gebirgigen Gegenden nicht aus. Hier ist nur eine Versorgung durch erdbedeckte Lagertanks möglich. Es gibt zur Zeit in der Bundesrepublik 8.000 Behälter zwischen 3 t und 30 t.

In 60. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.2 und zu Artikel 4 Anhang I

- a) In Artikel 1 sind in Anhang Nr. 9.2 in den Spalten 1 und 2 die Worte
- "oder flüssigen Mineralölerzeugnissen"
- jeweils durch die Worte
- ", flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen"
- zu ersetzen.

Begründung:

Methanol aus Erdgas kann in gleicher Weise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen wie Mineralöl oder flüssige Mineralölerzeugnisse. Die Lagerung von Methanol aus anderen Stoffen als Mineralöl sollte deshalb den gleichen Anforderungen unterliegen, wie sie für die bisher schon genehmigungsbedürftigen Stoffe gelten.

- b) In Artikel 4 ist in Anhang I die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Tonnen oder mehr;" .

Begründung:

Folge des Änderungsantrags zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.2 (oben a).

In 61. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.7

In Anhang Nr. 9.7 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Lagern von
5000 Tonnen Ammoniumni-
trat oder mehr

Anlagen zum Lagern von
500 Tonnen bis weniger
als 5000 Tonnen Ammo-
niumnitrat".

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

In 62. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.8

In Anhang Nr. 9.8 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Lagern von
250 Tonnen Natriumchlorat
oder mehr

Anlagen zum Lagern von
25 Tonnen bis weniger
als 250 Tonnen Natrium-
chlorat".

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung
und der sprachlichen Verbesserung.

In 63. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.9

In Anhang Nr. 9.9 sind in Spalte 2 nach den Worten
"ausgenommen Anlagen zum" die Worte
"Be- und Entladen"
durch die Worte
"Be- oder Entladen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 64. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.11

Im Anhang ist Nummer 9.11 zu streichen.

Begründung:

Diese Anlagen sind nicht geeignet, im besonderen Maße schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG hervorzurufen. Die Belange des Gewässerschutzes sollten mit den Mitteln des Wasserrechts gewahrt werden.

In 65. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.12 -neu- sowie zu § 1 Abs. 1

Im Anhang ist nach Nummer 9.11 folgende
Nummer 9.12 einzufügen:

"9.12	-	Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln".
-------	---	--

Als Folge ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 nach dem Zitat "9.1" das Zitat ", 9.12" einzufügen.

Begründung:

Neben den bereits in Nummer 9 berücksichtigten Lagern können auch bei den Lagern von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln insbesondere bei Bränden in besonderem Maße Gefahren entstehen. Die gelagerten Stoffe können hierbei je nach ihrer Art den Brand fördern, miteinander reagieren, hochtoxische Emissionen verursachen oder die Umwelt auf andere Weise durch besondere Reaktionsprodukte gefährden. Deshalb sollte wenigstens die Lagerung dieser Stoffe der Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren unterworfen werden.

In

66. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.1

In Anhang Nr. 10.1 ist in Spalte 1 nach dem Wort
"ausgenommen"
das Wort
"sind"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die sonst verwendete Formulierung.

In 67. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.1 a -neu-

Im Anhang ist nach Nummer 10.1 folgende Nummer 10.1 a einzufügen:

"10.1 a Anlagen zur Anreicherung
von Uranisotopen unter
Verwendung von Uranhexa-
fluorid

-

".

Begründung:

Von Anlagen zur Anreicherung von Uran unter Verwendung von Uranhexafluorid können erhebliche Emissionen an Fluorwasserstoff ausgehen. Die Anlagen sind bisher nur nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes genehmigungspflichtig. Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren können die Emissionen und Immissionen durch nicht radioaktive Stoffe jedoch nur unzureichend geprüft werden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes). Deshalb erscheint es angezeigt, für derartige Anlagen auch das Genehmigungserfordernis nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorzusehen. Die Aufnahme der Anlagen in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen bedeutet nicht, daß neben der atomrechtlichen Genehmigung eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist. Nach § 8 Abs. 2 des Atomgesetzes schließt die nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes erteilte Genehmigung die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein. Die besonderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind deshalb im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Atomgesetz verlangt eine umfassende Prüfung zwecks Reinhaltung der Luft im Hinblick auf die Wirkungsseite; Gesichtspunkte des Immissionsschutzes werden somit bereits im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren voll berücksichtigt. Dabei sind ohnehin alle einschlägigen Behörden zu beteiligen (§ 7 Abs. 4 Atomgesetz).

Ein Handlungsbedarf zur Änderung der bisherigen Bestimmung hat sich auch in der Praxis nicht gezeigt.

Wenn trotzdem ohne inhaltliches Mehr an Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zusätzlich eine einvernehmliche Beachtung der formalen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen durch verschiedene zuständige Behörden verlangt würde (s. § 8 Abs. 2 Satz 2 Atomgesetz), wären gravierende Erschwernisse des Verfahrensablaufs unvermeidlich.

Wi 68. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.7

In Anhang Nr. 10.7 ist in Spalte 2 im ersten Spiegelstrich die Zahl "50" durch die Zahl "600" zu ersetzen.

Begründung:

Das Vulkanisierhandwerk kann nur wirtschaftlich betrieben werden, wenn es auf der Grundlage moderner Technologien einen Mindestdurchsatz aufweist und die gesamte Palette der Reifen verarbeitet. Bei einem Gewicht von 20 bis 200 kg bei Erdbewegungsreifen, 15 bis 25 kg bei LKW-Reifen reicht die in der Verordnung vorgesehene Mindestleistung von 50 kg je Stunde für einen lebensfähigen Handwerksbetrieb nicht aus.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Nach der Ermächtigungsgrundlage in § 4 Abs. 1 BImSchG hat der Verordnungsgeber nicht darauf abzustellen, ob die Lebensfähigkeit eines Handwerksbetriebs gewährleistet ist, sondern darauf, ob von einer Anlage in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ausgehen. Die Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage sagt im übrigen noch nichts über die Genehmigungsfähigkeit aus.

Wi 69. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.7

In Artikel 1 Anhang Nr. 10.7 ist in Spalte 2 im ersten Spiegelstrich am Ende das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des ausweislich der amtlichen Begründung Gewollten.

In 70. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.8

Hauptempfehlung

Bei Annahme entfällt
Ziffer 71

In Anhang Nr. 10.8 ist Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden; Nummer 4.1 bleibt unberührt".

Begründung:

Die für die Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmittel vorgesehene Ausnahme für deren Herstellung in kaltem Zustand ist nicht gerechtfertigt, da beim Einsatz von Lösungsmitteln auch in kaltem Zustand erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.

In 71. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.8

Entfällt bei Annahme von Ziffer 70

Hilfsempfehlung:

In Anhang Nr. 10.8 sind in Spalte 2 die Worte
"- durch chemische Umwandlung,"
zu streichen
und folgender Halbsatz anzufügen:
"; Nummer 4.1 bleibt unberührt".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 72. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.8 a -neu-

Im Anhang ist nach Nummer 10.8 folgende Nummer 10.8 a einzufügen:

"10.8 a	-	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Ver- wendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasser- stoffen; Nummer 4.1 bleibt unberührt".
---------	---	---

Begründung:

Bei der Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen besteht im Brandfall die Möglichkeit der Bildung von gefährlichen Reaktionsprodukten (Dioxine). Dies kann selbst bei geringen Mengen an beigesetzten halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen eintreten. Daher ist der Genehmigungsvorbehalt für diese Stoffe in einer besonderen Nummer 10.8 a ohne Leistungsgrenze der Anlage erforderlich.

In 73. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.10

In Anhang Nr. 10.10 sind in Spalte 2 die Worte "oder von" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

In 74. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.11

In Anhang Nr. 10.11 ist in Spalte 2 das Wort "Getränkeflaschen" durch das Wort "Flaschen" zu ersetzen.

Begründung:

In der vorliegenden Fassung der Verordnung wird die Genehmigungspflicht auf "Getränkeflaschen" begrenzt. Die Geräuscentwicklung der Anlagen ist jedoch unabhängig davon, ob Getränke oder sonstige Stoffe den Inhalt der Flaschen darstellen. Entscheidend ist, daß die Flaschen aus Glas bestehen. Die Bindung an den Inhalt sollte daher entfallen.

In 75. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.14

In Anhang Nr. 10.14 ist in Spalte 2 die Zahl "1.000" durch die Zahl "300" zu ersetzen.

Begründung:

Bereits ab einer Leistung von 300 Kilowatt ist bei Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit erheblichen Geräuschemissionen zu rechnen. Wegen des nicht kontinuierlichen Geräuschverlaufs ist die Lästigkeit bei Prüfständen besonders groß.

76. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.17

In Anhang Nr. 10.17 ist in Spalte 2 der einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:

"Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze, ..."

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Einschränkung "für Handfeuerwaffen" nur auf Schießstände bezieht.

77. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.17

In Anhang Nr. 10.17 sind in Spalte 2 die Worte "Anlagen, die der Landesverteidigung dienen und" zu streichen.

Begründung:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden für die betroffene Nachbarschaft auch von Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, Geräuschimmissionen verursacht, die je nach Lage des Immissionsortes und der Nutzungsdauer der Schießanlagen auch zu erheblichen Lärmbelastigungen führen können.

In 78. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.17

In Anhang Nr. 10.17 sind in Spalte 2 die Worte
"und Schießstände, die allseitig in Massivbauweise umschlossen
sind"
zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Massivbauweise" ist bautechnisch und baurechtlich nicht definiert. Das Ziel der vorgesehenen Regelung, Schallschutz in einem Maße sicherzustellen, daß die Genehmigungsbedürftigkeit überflüssig ist, kann durch diesen Begriff nicht erreicht werden. Er gibt lediglich ein Bauprinzip an, bei dem unterschiedliche, u. U. unzureichende Schalldämmung möglich ist.

79. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.18 - neu -

Nach Anhang Nr. 10.17 ist folgende Nr. 10.18 anzufügen:

"10.18

-

Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Tonnen Luft je Stunde oder mehr".

Begründung:

Als bestimmende Lärmquelle für derartige Luftverflüssigungsanlagen sind die Verdichtungseinheiten wie auch die Rohrleitungen und Steuereinrichtungen zu sehen. Die Rohrleitungen werden häufig durch das strömende Medium zu Schwingungen angeregt, die dann Luftschall abstrahlen.

80. Zu Artikel 2 Nr. 1 a - neu -

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. In § 4 a Satz 1 werden die Worte "Ausgabe September 1975" durch die Worte "Ausgabe Dezember 1981" ersetzt."

Begründung:

Die Ausgabe der DIN 51603 Teil 1 vom Dezember 1981 enthält weitergehende Anforderungen an die Heizölqualität als die Ausgabe 1975. Insbesondere darf Heizöl EL danach keine Halogenkohlenwasserstoffe, d.h. auch keine polychlorierten Biphenyle (PCB), enthalten. Nach der bisherigen Fassung des § 4 a ist zumindestens zweifelhaft, ob die Verfeuerung von durch PCB verunreinigtem Heizöl tatsächlich untersagt ist.

In 81. Zu § 2 Nr. 2 a - neu -

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a

Ableitungsbedingungen für Abgase

(1) Abgase von Feuerungsanlagen sind über Schornsteine so abzuleiten, daß ein ungestörter Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

(2) Für mit Heizöl EL nach DIN 51 603 (Ausgabe Dezember 1981) betriebene Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 5 Megawatt ist die Schornsteinhöhe nach Anlage VI zu ermitteln. Der Schornstein soll jedoch mindestens eine Höhe von 10 Metern über Flur und eine den Dachfirst um 3 Meter überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; in diesem Fall soll die Schornsteinhöhe jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen."

Nach Anlage V wird folgende Anlage VI angefügt:

"Anlage VI

Bestimmung der Schornsteinhöhe für mit Heizöl EL nach
DIN 51 603 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1981) betriebene
Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
1 Megawatt bis weniger als 5 Megawatt

Die Schornsteinhöhe ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$H = 1,25 \cdot \dot{Q} + J + 3,75$$

H in m : Schornsteinhöhe
 $\dot{Q}$ in MW : Feuerungswärmeleistung
J in m : Mittlere Höhe der geschlossenen vorhandenen
oder nach einem Bebauungsplan zulässigen Bebauung
oder des geschlossenen Bewuchses über Flur
(Immissionsniveau)"

Begründung:

Mit der in Artikel 1 Nr. 1.1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Änderung entfällt die Genehmigungspflicht nach §§ 4 ff. BImSchG für mit Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen im Leistungsbereich von 1 Megawatt bis weniger als 5 Megawatt. Das bedeutet, daß für die materiellen Anforderungen zur Schornsteinhöhenbestimmung, die bisher nach § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 2.4 der TA-Luft geregelt waren, keine immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bestehen. Der vorgesehene § 7 a der 1. BImSchV stellt sicher, daß zeitgleich mit Inkrafttreten der geänderten 4. BImSchV für diese Anlagen weiterhin die notwendigen materiellen Anforderungen immissionsschutzrechtlich geregelt bleiben. Angesichts der Häufigkeit der betroffenen Anlagen und ihrer niedrigen Quellhöhe ist insbesondere in den mit Luftschadstoffen hochbelasteten Ballungsgebieten ein Verzicht auf Anforderungen an die Schornsteinhöhenberechnung nicht vertretbar. Auch nach der vorgesehenen Reduzierung des Schwefelgehalts im Heizöl EL erfordert die Relevanz auch des sonstigen Schadstoffausstoßes dieser Anlagen eine adäquate Regelung in der 1. BImSchV. Erst mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, wie dies der § 23 BImSchG vorschreibt, konkret sichergestellt.

Absatz 1 dient der Konkretisierung der generellen Anforderungen für die Ableitung der Abgase von Feuerungsanlagen im Sinne des § 23 BImSchG. Es soll **gewährleistet** werden, daß die Abgase ausreichend oberhalb des Immissionsniveaus emittiert werden, um den ungestörten Abtransport der Emissionen und eine ausreichende Verdünnung im Immissionsbereich zu ermöglichen. Gerade Anlagen mit niedriger Quellhöhe tragen zu den hohen Immissionen von Schwefeldioxid, Stickoxiden und Schwebstaub in Ballungsgebieten erheblich bei.

Durch Absatz 2 werden die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 für die Schornsteinhöhen von Feuerungsanlagen für Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 5 Megawatt konkretisiert. Bei der Schornsteinhöhenermittlung sind die einschlägigen Forderungen der TA-Luft, Nr. 2.4.2 Abs. 1, **zugrunde gelegt**. Bei der Formel zur Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Anlage VI handelt es sich um eine vereinfachte Übertragung der Schornsteinhöhenberechnung nach TA-Luft, Nrn. 2.4.3 und 2.4.4, unter Zugrundelegung normierter Randbedingungen, die für diese Anlagen typisch sind, wobei ein nahezu kontinuierlicher Übergang zu den Schornsteinhöhen für Feuerungsanlagen ab 5 Megawatt gegeben ist.

Die Anwendung der Formel der Anlage VI ergibt linear mit der Feuerungswärmeleistung wachsende Schornsteinhöhen - ohne Berücksichtigung des Immissionsniveaus - von 5 Metern bei 1 Megawatt bis 10 Meter bei 5 Megawatt. Mit dieser einfachen Formel wird den zuständigen Behörden und den Betreibern eine praxisgerechte und leicht zu handhabende Bemessungsgrundlage für die Beurteilung der Schornsteinmindesthöhe an die Hand gegeben.

n 82. Zu Artikel 2 Nr. 3

In Nummer 3 ist das Zitat "und §§ 9 bis 9 d" zu streichen.

Begründung:

Mit Nummer 3 der Verordnung wird die Erweiterung der Ausnahmen auf alle Überwachungsvorschriften angestrebt. Die dafür genannten Gründe sind nicht zutreffend, insbesondere wird keine Verwaltungsvereinfachung durch die geplante Erweiterung der Ausnahmen erreicht. Absehbare Folge einer solchen Regelung werden Ausnahmeanträge sein, die auf Grund der technologischen Verhältnisse unbegründet sind und die dann durch Einzelfallentscheidung zurückzuweisen sein werden. Besondere Probleme werden außerdem durch den oft ungeeigneten Brennstoffeinsatz entstehen, der Anlaß für die Einfügung eines § 6 a ist. Gerade im Hinblick auf die mit Sonderbrennstoffen verbundenen Emissionsprobleme kommt einer einheitlichen und systematischen Überwachung größte Bedeutung zu. Diese würde durch die völlig undifferenzierte Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit auf die §§ 9 bis 9 d aufgegeben werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine wirksame Überwachung ist dann gegeben, wenn sich die Überwachungsbehörden auf das Wesentliche beschränken und sich nicht verzetteln. Warum es von Überwachungsvorschriften keine Ausnahmen geben soll, ist nicht einzusehen. Insbesondere vermag die Begründung des Unterausschusses des Innenausschusses, eine solche Regelung werde unbegründete Ausnahmeanträge auslösen, den Antrag nicht zu stützen. Denn die Möglichkeit unbegründeter Anträge rechtfertigt es nicht, begründete Anträge gar nicht erst zuzulassen.

In 83. Zu Artikel 2 Nr. 6 - neu -

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

'6 In Anlage I a wird in Nummer 1.5 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Bei Kesseln für Warmwasser-Heizungsanlagen, die mit Temperaturen unter 60°C betrieben werden (Brennwertgeräte, Niedertemperaturkessel mit gleitender Regelung), darf die Messung bei einer Kesselwassertemperatur unter 60°C vorgenommen werden."

Begründung:

Auf dem Markt befinden sich neuerdings Kessel für Warmwasser-Heizungsanlagen, die mit Temperaturen unter 60°C betrieben werden (Brennwertgeräte, Niedertemperaturkessel mit gleitender Regelung). Die vorgeschlagene Änderung soll es den Schornsteinfegern ermöglichen, derartige Anlagen auch dann zu messen, wenn die Betriebstemperatur unter 60°C liegt.

In 84. Zu Artikel 3 § 1

In § 1 Abs. 1 sind bei der Angabe der maßgebenden Leistungsgrenze oder Anlagengröße in den Nummern 1, 2, 14, 18, 19, 20, 25, 26 Buchstabe b und 36 jeweils die Worte "und mehr" durch die Worte "oder mehr" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 85. Zu Artikel 3 § 1

In § 1 Abs. 1 sind in Nummer 13 nach den Worten "Schmelzanlagen für Gußeisen" die Worte "oder Stahl" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Fassung der Nummer 3.3 des Anhangs zur 4. BImSchV (siehe Vorlage).

n 86. Zu Artikel 3 § 1

In § 1 Abs. 1 ist in Nummer 21 Buchstabe d das Wort "sowie" durch die Worte "oder von" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 87. Zu Artikel 3 a. - neu -

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

"Artikel 3 a

Änderung der Elften Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I Blatt 2 wird in Nummer 5 der Buchstabe b gestrichen.

Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

2. In den Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der Verordnung über die Emissionserklärung wird in Erläuterung 6 der Satz 3 gestrichen."

Begründung:

Zu 1.:

Zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebsgeheimnissen ist es nicht erforderlich, die Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers gegenüber der Behörde einzuschränken. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse des Anlagenbetreibers allein und in ausreichendem Maße durch die der zuständigen Behörde auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung gegenüber Dritten Rechnung getragen (vgl. § 27 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 BImSchG). Eine Geheimhaltung gegenüber der zuständigen Behörde sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz dagegen nicht vor.

Im übrigen begegnet die Einschränkung der Mitteilungspflicht auch in praktischer Hinsicht Bedenken, da hierdurch die für die Erstellung des Emissionskatasters bedeutsame Überprüfung der Emissionserklärung nicht unerheblich erschwert, wenn nicht - zumindest in wesentlichen Teilbereichen - völlig unmöglich gemacht wird.

Zu 2.:

Folge der unter 1 vorgeschlagenen Streichung.

Dieser Empfehlung widerspricht der ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Seit dem Erlaß der Emissionserklärungsverordnung haben sich keine neuen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte ergeben, die eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Anlagenbetreiber, auf die der Antrag hinausläuft, rechtfertigen könnten. Die Ansicht, die Geheimhaltungspflicht der Behörde sei ein ausreichender Geheimnisschutz, verkennt die vielfältigen Möglichkeiten des Zugriffs zu geheimhaltungsbedürftigen Daten. Rezepturen sind für viele Wirtschaftszweige von existentieller Bedeutung. Es wäre unbillig, Ihre Preisgabe zur Arbeits erleichterung einer Behörde zu verlangen.

In 88. Zu Artikel 3 a - neu -

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

"Artikel 3 a

Anderung der Elften Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) wird wie folgt geändert:

In den Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der Verordnung über die Emissionserklärung werden in Erläuterung 23 folgende Sätze angefügt:

"Hochtoxische und kanzerogene Stoffe sind auch dann anzugeben, wenn sie ein 1/100 der in Satz 3 genannten Massenströme erreichen. Emissionen an 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffe mit vergleichbarer toxischer Wirkung sind in jedem Fall anzugeben."

Begründung:

Damit Umweltbeeinträchtigungen durch bestimmte Stoffe rechtzeitig erkennbar werden, ist in den Emissionserklärungen die Angabe von Emissionen hochtoxischer und kanzerogener Stoffe auch bei Vorliegen geringer Emissionsmassenströme zu verlangen.

TCDD ist ein Stoff mit derart toxischer Wirkung, daß derzeit keine noch so geringe Massenstromgrenze als ungefährlich bezeichnet werden kann.

Anhaltspunkte für das Vorliegen hochtoxischer Stoffe geben die Stofflisten nach Nr. 2.3.3.4 und 2.3.4.3 der TA-Luft '83 bezüglich der Stoffklasse 1 und für kanzerogene Stoffe Teil III A 1 und A 2 der MAK-Werte-Liste sowie der Anhang B der TA-Luft '83.

In 89. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung;".

Begründung:

In den Anhang I der Störfall-Verordnung sollten alle Anlagen aufgenommen werden, die nach Nr. 4.1 des Anhangs zur 4.BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Nr. 4 in der Fassung der Vorlage erweckt zunächst den Eindruck, als sollten nur einzelne Anlagen aus dem Katalog nach Nr. 4.1 des Anhangs zur 4.BImSchV unter die Störfall-Verordnung fallen. In Nr. 4 Buchstabe i des Anhangs I zur Störfall-Verordnung wird aber deutlich, daß alle Anlagen zur Herstellung von anorganischen oder organischen Chemikalien von der Störfall-Verordnung erfaßt werden sollen. Dann sollte dies auch im Text deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Eine vom Anhang zur 4.BImSchV abweichende Formulierung führt nur zu Auslegungsschwierigkeiten.

In 90. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

"8 a. Anlagen zur Anreicherung von Uranisotopen unter Verwendung von Uranhexafluorid;".

Begründung:

Anlagen zur Anreicherung von Uran unter Verwendung von Uranhexafluorid sollen unter Nr. 10.1a in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen werden. Wenn in derartigen Anlagen eine Störung des bestimmungsgemäßen Betrieb auftritt, kann in großem Umfang Fluorwasserstoff freigesetzt werden. Dadurch kann es zu einer Gemeingefahr im Sinne des § 2 Abs. 2 der Störfall-Verordnung kommen. Die Anlagen sollten deshalb vom Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung erfaßt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Atomgesetz verlangt eine umfassende Prüfung zwecks Reinhaltung der Luft im Hinblick auf die Wirkungsseite; Gesichtspunkte des Immissionsschutzes werden somit bereits im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren voll berücksichtigt. Dabei sind ohnehin alle einschlägigen Behörden zu beteiligen (§ 7 Abs. 4 Atomgesetz).

Ein Handlungsbedarf zur Änderung der bisherigen Bestimmung hat sich auch in der Praxis nicht gezeigt.

Wenn trotzdem ohne inhaltliches Mehr an Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zusätzlich eine einvernehmliche Beachtung der formalen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen durch verschiedene zuständige Behörden verlangt würde (s. § 8 Abs. 2 Satz 2 Atomgesetz), wären gravierende Erschwernisse des Verfahrensablaufs unvermeidlich.

In 91. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I sind in den Nummern 9 bis 14 die Worte "und mehr" jeweils durch die Worte "oder mehr" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 92. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

"15. Anlagen zum Lagern von insgesamt 5000 Tonnen Ammoniumnitrat oder mehr;".

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

In 93. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

"16. Anlagen zum Lagern von insgesamt 250 Tonnen Natriumchlorat oder mehr;".

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

In 94. Zu Artikel 4 Anhang II - neu -

In Artikel 4 ist der Text nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Die Anhänge I und II der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt neu gefaßt:

(weiter wie Verordnung - einschließlich der vorstehend aufgeführten Änderungen, soweit beschlossen -)

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

In Nummer 92 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(im Zusammenhang mit Anlagen nach Anhang I Nr. 8a, soweit in ihnen im bestimmungsgemäßen Betrieb Uranhexafluorid in einer Menge von mehr als 200 Tonnen vorhanden sein kann; im übrigen bei Konzentrationen größer 95 Gew.-%)".'

Begründung:

In Anlagen zur Anreicherung von Uran unter Verwendung von Uranhexafluorid können bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes große Mengen an Fluorwasserstoff freigesetzt werden. Diese können zu einer Gemeingefahr führen, auch wenn die Konzentration an Fluorwasserstoff nicht größer als 95 Gew.-% ist. Eine derartige Konzentrationsangabe ist bei der Freisetzung von gasförmigem Fluorwasserstoff zur Kennzeichnung des Gefahrenpotentials ungeeignet. Hier kommt es vielmehr auf die Menge des Ausgangsstoffes (Uranhexafluorid) an. Bei der Menge von 200 Tonnen Uranhexafluorid kann Fluorwasserstoff in einer Größenordnung freigesetzt werden, wie sie unter Nr. 94 des Anhangs III der EG-Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten vom 24. Juni 1982 (ABl. der EG Nr. L 230/1) genannt wird.

Dieser Empfehlung widerspricht der ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Atomgesetz verlangt eine umfassende Prüfung zwecks Reinhaltung der Luft im Hinblick auf die Wirkungsseite; Gesichtspunkte des Immissionsschutzes werden somit bereits im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren voll berücksichtigt. Dabei sind ohnehin alle einschlägigen Behörden zu beteiligen (§ 7 Abs. 4 Atomgesetz).

Ein Handlungsbedarf zur Änderung der bisherigen Bestimmung hat sich auch in der Praxis nicht gezeigt.

Wenn trotzdem ohne inhaltliches Mehr an Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zusätzlich eine einvernehmliche Beachtung der formalen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen durch verschiedene zuständige Behörden verlangt würde (s. § 8 Abs. 2 Satz 2 Atomgesetz), wären gravierende Erschwernisse des Verfahrensablaufs unvermeidlich.

In 95. Zu Artikel 4 Anhang II -neu-

In Artikel 4 Nr. 2 (oben Ziffer 94) wird der Text nach dem Einleitungssatz Buchstabe a.

Nach Buchstabe a sind folgende Buchstaben b, c und d anzufügen:

- 'b. In Nummer 116 werden in der Klammer nach dem Wort "Anhang I" das Zitat "Nr. 1 und 3" durch das Zitat "Nr. 2 oder 4" ersetzt.
- c. In Nummer 140 werden die Zahl "500" durch die Zahl "300" und die Worte "Anhang I Nr. 7" durch die Worte "Anhang I Nr. 9" ersetzt.
- d. In Nummer 141 werden die Worte "Anhang I Nr. 8" durch die Worte "Anhang I Nr. 10" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderungen dienen jeweils der Anpassung an die Neufassung des Anhangs I (vgl. Anhang I Nr. 1, 2, 4, 9 und 10).

In 96. Zu Artikel 4 Anhang II -neu-

In Artikel 4 Nr. 2 ist folgender Buchstabe e anzufügen:
'e. Nach Nummer 142 werden folgende Nummern 143 bis 145
angefügt:

- "143 Schwefeldioxid, soweit dieser Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb in einer Menge von insgesamt 500 Tonnen oder mehr in Anlagen nach Anhang I Nr. 13 zu dieser Verordnung gelagert werden kann
- 144 flüssiger Sauerstoff, soweit dieser Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb in einer Menge von insgesamt 2000 Tonnen oder mehr in Anlagen nach Anhang I Nr. 14 zu dieser Verordnung gelagert werden kann
- 145 Natriumchlorat, soweit dieser Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb in einer Menge von insgesamt 250 Tonnen oder mehr in Anlagen nach Anhang I Nr. 16 zu dieser Verordnung gelagert werden kann".'

Begründung:

Durch Artikel 4 soll der Anhang I der Störfall-Verordnung u.a. um Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid, um Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff und um Anlagen zum Lagern von Natriumchlorat erweitert werden. Für die im Anhang I zur Störfall-Verordnung bezeichneten Anlagen gilt diese Verordnung jedoch nur, soweit in ihnen Stoffe nach Anhang II im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder

bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können. Da Schwefeldioxid, flüssiger Sauerstoff und Natriumchlorat im Anhang II zur Störfall-Verordnung bisher nicht aufgeführt sind, geht die Erweiterung des Anhangs I ins Leere, wenn der Anhang II nicht entsprechend ergänzt wird.

In 97. Zu Artikel 4 a -neu-

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

"Artikel 4 a
Übergangsvorschrift

Für Anlagen, die durch Artikel 4 in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung einbezogen werden, gelten § 25 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.2.1977 (BGBl. I S. 274), geändert durch Verordnung vom 27.6.1980 (BGBl. I S. 772), und § 12 der Störfall-Verordnung entsprechend."

Begründung:

Für bestehende Anlagen, die mit der Neufassung des Anhangs I erstmalig der Störfall-Verordnung unterliegen, ist eine Übergangsfrist entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 12 der Störfall-Verordnung zu treffen.